

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. Oktober 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.04.2014

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.601-114/14

Zulassungsnummer:

Z-156.601-1154

Geltungsdauer

vom: **8. April 2014**

bis: **11. Oktober 2017**

Antragsteller:

Bentzon Carpets ApS

Fabrikvej, Rojle 15

5500 MIDDELFART

DÄNEMARK

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Contract Group 10"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-1154 vom 11. Oktober 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-156.601-1154

Seite 2 von 2 | 8. April 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Contract Group 10" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die gewebten Bodenbeläge sind mit einem Flammenschutz ausgerüstet und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6 oder einem Polyamid 6.6/Polypropylen-Gemisch,
- dem Trägermaterial aus Polyester, oder dem Trägermaterial aus Polyester und einem Polyester/Viskose-Gemisch, oder dem Trägermaterial aus Polyester, einem Polyester/Viskose-Gemisch und Polypropylen, oder dem Trägermaterial aus Polyester und Polypropylen,
- dem Vorstrich und Klebestrich aus SyntheselateX mit Additiven,
- dem Rückenmaterial aus Polypropylen sowie
- der Schwerbeschichtung auf Basis von Eisenoxyd und Polyvinylacetat.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 4,7 mm bis 5,2 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 3800 g/m² bis 4040 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Zulassungsgegenstand:
"Contract Group 10"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Alfa – Heavy Backing Carpet
2	Beta – Heavy Backing Carpet
3	Beta-Design – Heavy Backing Carpet
4	Golf – Heavy Backing Carpet
5	Gamma - Heavy Backing Carpet